

Vorab per E-Mail: 114-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Dienststelle 114b
Postfach 8001
53105 Bonn

Unser Zeichen: 57206.00003

Ihr Zeichen:

Dr. Georg Berger

Rechtsanwalt - Partner

+49 (0)40 87 88 69 80 (Durchwahl)

georg.berger@fieldfisher.com

Hamburg, 11.12.2014

Stellungnahme der BT (Germany) zu dem Konsultationsentwurf "Für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang" (Nr. 3b der Märkteempfehlung der EU-Kommission vom 09. Oktober 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die BT (Germany), Barthstraße 4, 80339 München, anwaltlich in diesem Verfahren vertreten. Gerne nehmen wir für unsere Mandantin die Möglichkeit wahr, den vorgelegten Konsultationsentwurf "Für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang" (Nr. 3b der Märkteempfehlung der EU-Kommission vom 09. Oktober 2014) zu kommentieren.

Als Geschäftskundenanbieter hat unsere Mandantin spezifische Anforderungen, die von denjenigen abweichen, die "Massenprodukte" anbieten.

1. Kein ausreichendes Vorleistungsprodukt für Geschäftskundenanbieter

Der Konsultationsentwurf betrifft ausdrücklich nur den Markt 3b der Märkteempfehlung und ist damit fokussiert auf Massenmarktprodukte. Dies ist unzureichend für die Anforderungen eines Geschäftskundenanbieters. Es fehlt eine Analyse des Marktes für Geschäftskundenanbieter. Diese ist nicht deshalb entbehrlich, weil sie nicht ausdrücklich in der aktuellen Märkteempfehlung der Kommission enthalten ist. Vielmehr ergibt sich aus dieser erstmals, wie wichtig die Kommission die "High Quality Markets" nimmt (vgl. z.B. Markt 4).

Da die Regulierungsbehörde nicht sklavisch an die Formulierung der Marktdefinition der Kommission gebunden ist, sondern ihr ausdrücklich ein Beurteilungsspielraum zusteht, § 10 Abs. 2 S. 2 TKG, bestünde nicht nur die Möglichkeit, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen, auch die Verpflichtung, der wettbewerblich notwendigen Berücksichtigung auch der Anforderungen der Geschäftskundenanbieter Rechnung zu tragen.

Am Sandtorkai 68 20457 Hamburg Germany

T +49 (0)40 87 88 69 80 F +49 (0)40 87 88 69 8 40 E hamburginfo@fieldfisher.com www.fieldfisher.com

Brüssel / Düsseldorf / Hamburg / London / Manchester / München / Palo Alto / Paris / Shanghai

Fieldfisher ist die Kurzbezeichnung der Anwaltssozialitäten Field Fisher Waterhouse Deutschland LLP und der Field Fisher Waterhouse LLP, die als Limited Liability Partnership in England und Wales unter den Nummern OC327188 und OC318472 eingetragen sind. Eine Liste der Mitglieder und ihrer beruflichen Qualifikationen kann an ihrem eingetragenen Sitz im Riverbank House, 2 Swan Lane, London EC4R 3TT eingesehen werden. Die Gesellschaft Field Fisher Waterhouse LLP ist durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Wir verwenden den Begriff Partner für die Mitglieder der Field Fisher Waterhouse Deutschland LLP und der Field Fisher Waterhouse LLP oder Angestellte oder Berater mit vergleichbarem Status. Der Name Fieldfisher bezeichnet eine internationale Anwaltssozialität, bestehend aus Field Fisher Waterhouse LLP und ihren verbundenen Sozialitäten. Fieldfisher praktiziert an den oben angegebenen Standorten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.fieldfisher.com



2. Regionalisierung der Regulierung stellt Dambruch dar

Gerade aus Sicht eines Geschäftskundenanbieters zeigt sich die Fehlerhaftigkeit der Annahme, eines Regulierungs-Flickenteppichs bei dem Vorleistungsprodukt Bitstrom. Ein Geschäftskundenanbieter ist gezwungen, bundeseinheitlich Standards anzubieten und einzuhalten. Dann ist aber die Annahme von regionalen Unterschiedlichkeiten verheerend für das Geschäftsmodell. Es ist schlicht ausgeschlossen, gleiche Service-Levels in 16 unterschiedlichen Regionen (15 Städte + "Rest") mit verschiedensten Vorleistungslieferanten vereinbaren zu können.

Gerade ein Geschäftskundenanbieter benötigt hier regulatorisch verlässliche Planungsgrundlagen für Geschäftskundenvorleistungsprodukte. Aus Sicht unserer Mandantin lässt sich dieses Erfordernis wie folgt illustrieren: Ein bundesweit tätiger Mittelständler mit über 20 Standorten in Deutschland (z.B. teilweise in den 15 genannten Regionen und in den sog. „weißen Flecken“) erwartet von seinem Geschäftskundenanbieter eine einheitliche Anschlusslösung für Sprach- und Datenverbindungen. Eine solche ist aber durch die Regionalisierung der Regulierung über ein Bitstrom-Vorleistungsprodukt kaum abbildbar – jedenfalls nicht verlässlich, sondern rein zufällig und nicht planbar.

Es tritt hinzu, dass diese Festlegung die Oligopolstellung einiger weniger Marktteilnehmer im deutschen Markt weiter stärkt.

3. Inhaltliche Anforderungen

Die derzeit aufgrund der Regulierungsvorgaben angebotene ATM-Bitstrom-Variante ist wirtschaftlich nicht nutzbar und wird daher im Markt nicht nachgefragt, da

- a. das Preisniveau der DSL-Leistung (Anschlussleitung + Konzentratornetz) unangemessen hoch ist (z.B. 2 MBit/s: Wettbewerber: 69,- €, Telekom > 400,-€) und
- b. die vorgegebenen 66 Kopplungspunkte für eine volle Flächendeckung bei den im Geschäftskundensegment nachgefragten Stückzahlen von keinem Marktteilnehmer eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung ermöglichen.

Daher muss aus Sicht unserer Mandantin ein Ethernet-Bitstrom eine kostenorientierte Preisstruktur erhalten und eine dem Modell mit IP-BSA Classic + IP-BSA-Gate äquivalente Terminierung ermöglichen. Weiterhin ist auf die Verpflichtung zu technischen SLAs mit Unterstützung von Realtime-Verkehr und die Einhaltung von Liefer- und Entstör-Service-Levels zu bestehen.

4. Ergebnis

Unsere Mandantin befürwortet im Ergebnis ausdrücklich die Erweiterung des Konsultationsentwurfs auf Geschäftskundenanbieter unter Berücksichtigung von Qualitätsparametern. Zudem wendet sich unsere Mandantin gegen die Regionalisierung der Regulierung.

Ausdrücklich unterstützt unsere Mandantin die Positionierungen des VATM und des DVTM.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ernst Georg Berger

Rechtsanwalt